

DIE LETZTEN DINGE REGELN

Testamente bei Trennung und Scheidung

Erbrechtliche Folgen: Was wird aus einem gemeinsamen Testament zweier Eheleute

Ehegatten errichten während ihrer Ehezeit häufig gemeinschaftliche Testamente, in denen sie sich für den Fall des Todes gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen. Sofern Ehegatten während der Ehe kein Testament errichten, sieht das Gesetz im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge vor, dass der überlebende Ehegatte zu einer bestimmten Quote am Nachlass des verstorbenen Ehegatten beteiligt ist.

Während einer glücklichen Ehezeit werden die meisten

Ehegatten mit ihrer testamentarischen Regelung beziehungsweise der gesetzlichen Erbfolge zufrieden sein. Doch was passiert im Falle der Trennung oder Scheidung? Soll der Ehegatte in diesen Fällen immer noch am eigenen Vermögen beteiligt sein? Haben Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, muss im Falle einer Scheidung geprüft werden, ob sich im Testament Anhaltspunkte dafür finden, dass sich die Ehegatten auch für den Fall der Scheidung gegenseitig bedenken wollten.

Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Testament mit der gegenseitigen Erbeinsetzung unwirksam ist, wenn die Ehe vor dem Tod eines Ehegatten aufgelöst worden ist beziehungsweise die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Bei der Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments muss also unbedingt auf eine genaue Formulierung für den Fall der Scheidung geachtet werden. Bei der gesetzlichen Erbfolge erlischt das Erbrecht des Ehegatten, wenn zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Ehegatten müssen jedoch bedenken, dass einer Scheidung eine mindestens einjährige Trennungszeit vorausgeht. Nach dem Gesetz kann eine Scheidung grundsätzlich näm-



Erbrecht und gescheiterte Ehe: testamentarische Folgen bei Trennung und Scheidung.
Foto: imago/Christian Ohde

lich erst beantragt werden, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben. Für die Trennungszeit sieht das Gesetz keine Regelungen vor, wonach das Erbrecht des Ehegatten erlischt. Verstorbt ein Ehegatte also während der Zeit der Trennung und vor Einreichung eines Scheidungsantrags beziehungsweise vor der Erteilung der Zustimmung zur Scheidung, bleibt es bei der gegenseitigen Erbeinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament oder der gesetzlichen Erbfolge des Ehegatten.

In Trennung lebende Ehegatten sollten sich unbedingt Gedanken machen, ob die Verfügungen eines während glücklicher Ehejahre errichteten Testaments beziehungsweise die gesetzliche Erbfolge noch den aktuellen Wünschen ent-

spricht. Sollte dem nicht so ein, muss ein gemeinschaftliches Testament durch notarielle Erklärung widerrufen werden und ein neues Testament erstellt werden. Auch wenn dem Ehegatten bis zur Scheidung ein Pflichtteilsanspruch zusteht, kann durch die Errichtung eines Testaments die Beteiligung des Ehegatten am eigenen Nachlass gering gehalten werden.

Bei der Gestaltung von Testamenten empfiehlt es sich, fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass der letzte Wille ordnungsgemäß festgehalten ist und schwerwiegende Fehler vermieden werden.

Weitere Informationen:

Laura Kiefer, Rechtsanwältin, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB



Die erhofften Lösungen bringt häufig erst anwaltliche Beratung.

Foto: imago/McPhoto

Der letzte Wille: die Bestattung planen

Für die frühzeitige Beschäftigung mit der eigenen Beerdigung gibt es gute Gründe

Nichts ist so sicher wie der Tod – aber drumherum gibt es viele Fragen. Etwa die, wie man sicherstellen kann, dass man tatsächlich so beigesetzt wird, wie es den eigenen Wünschen entspricht.

Welche Bestattungsarten gibt es?

In Deutschland gilt der sogenannte Friedhofszwang, der vorschreibt, dass eine Beerdigung außerhalb eines Friedhofsgeländes nicht zulässig ist. Ausnahmen sind die Seebestattung oder die Naturbestattung in einem Wald. Die gängigsten Bestattungsarten sind die Erdbestattung, bei der der Verstor-

bene in einem Sarg begraben wird, und die Feuerbestattung, bei der der Körper eingeäschert wird.

Wie kann man seine Bestattungswünsche festhalten?

Bestattungswünsche kann man zu Lebzeiten mündlich in einem Gespräch mit einem Vertrauten ansprechen – ob es dann so geschieht, ist damit nicht gewährleistet. Die sichere Methode ist daher die Schriftform.

Für eine Bestattungsverfügung gibt es allerdings keine vorgeschriebene Form. Man kann sie etwa einer Patientenverfügung oder in einer Vorsorgevollmacht notieren. Wer sichergehen möchte, kann eine Bestattungsverfügung auch bei einem Notar hinterlegen. Auch ein Bestattungsunternehmen kann helfen, die Wünsche nachvollziehbar und juristisch bin-



Wer rund um den eigenen Tod Vorsorge treffen möchte, kann dafür einiges tun. Beispielsweise festlegen, wie und wo man begraben werden möchte.

Foto: Robert Günther/dpa-tmn/dpa

dend zu dokumentieren. Wichtig: In einem Testament sollte man seine Bestattungswünsche nicht festhalten, da dieses in der Regel frühestens drei Wochen nach der Bestattung eröffnet wird.

Was ist ein Bestattungsvorsorgevertrag?

Eine Möglichkeit, die eigene Bestattung zu regeln und dafür Vorsorge zu treffen, ist ein Bestattungsvorsorgevertrag. Er wird mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen und regelt alle Details der Bestattung vorab.

Dies kann die Art der Bestattung, den Ort der Beisetzung und die Gestaltung der Trauerfeier umfassen. Auch die Bezahlung in Form einer finanziellen Vorsorge ist darin enthalten.

Wer einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließt, regelt mit dem Bestatter auch die Fi-

nanzierung der Bestattungswünsche.

Gibt es gesetzliche Vorgaben, die man beachten muss?

Ja, es gibt Vorgaben bezüglich der Bestattung. Dazu gehören Fristen für die Beisetzung, Vorschriften für die Aufbewahrung und den Transport des Verstorbenen und mögliche Beschränkungen für Bestattungsarten. Jedes Bundesland hat sein eigenes Gesetz. Daher sollte man sich bei einem Bestattungsunternehmen oder der Kommune nach den Vorschriften erkundigen. (dpa/tmn)

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG



Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen
www.musik-und-trauer.de



Ihr persönlicher Bestattungsdienst in München und Umgebung

089 / 68 30 68

MALTRY

RechtsanwältInnen
PartG mbB

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE
VORSORGE
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten



GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 755 28 50 • Fax 759 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80



KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80



St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Liebe Kunden, bitte beachten Sie unser nächstes Leserthema am Mittwoch, den 23. Oktober „Die letzten Dinge regeln“.

Alle Infos von:
Melanie Blüml Tel. 089 23 77-33 26
melanie.blueml@abendzeitung.de



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall - was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 3199 02 • www.städtische-bestattung.de

Tag und Nacht erreichbar



AETAS
Denn Bestattungskultur ist Herzenssache
Bestattungen | Trauerbegleitung | Vorsorge

Baldurstr. 39 | 80638 München | 089-15 92 76-0 | www.aetas.de